

Anlage 12 (zu § 34)

Bewertung der Straftaten und Ordnungswidrigkeiten im Rahmen der Fahrerlaubnis auf Probe (§ 2 a des Straßenverkehrsgesetzes)

A Schwerwiegende Zuwiderhandlungen

1. Straftaten, soweit sie nicht bereits zur Entziehung der Fahrerlaubnis geführt haben:

- 1.1 Straftaten nach dem Strafgesetzbuch
 - Unerlaubtes Entfernen vom Unfallort (§ 142)
 - Fahrlässige Tötung (§ 222)*
 - Fahrlässige Körperverletzung (§ 230)*
 - Nötigung (§ 240)
 - Gefährliche Eingriffe in den Straßenverkehr (§ 315 b)
 - Gefährdung des Straßenverkehrs (§ 315 c)
 - Trunkenheit im Verkehr (§ 316)
 - Vollrausch (§ 323 a)
 - Unterlassene Hilfeleistung (§ 323 c)
- 1.2 Straftaten nach dem Straßenverkehrsgesetz
 - Führen oder Anordnen oder Zulassen des Führens eines Kraftfahrzeugs ohne Fahrerlaubnis, trotz Fahrverbots oder trotz Verwarnung, Sicherstellung oder Beschlagnahme des Führerscheins (§ 21)
- 1.3 Straftaten nach den Pflichtversicherungsgesetzen
 - Gebrauch oder Gestatten des Gebrauchs unversicherter Kraftfahrzeuge oder Anhänger (§ 6 des Pflichtversicherungsgesetzes, § 9 des Gesetzes über die Haftpflichtversicherung für ausländische Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger)

2. Ordnungswidrigkeiten nach den §§ 24 und 24 a des Straßenverkehrsgesetzes:

- 2.1 Verstöße gegen die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung (StVO) über
 - das Rechtsfahrgebot (§ 2 Abs. 2)
 - die Geschwindigkeit (§ 3 Abs. 1, 2 a, 3 und 4, § 41 Abs. 2, § 42 Abs. 4 a)
 - den Abstand (§ 4 Abs. 1)
 - das Überholen (§ 5, § 41 Abs. 2)
 - die Vorfahrt (§ 8 Abs. 2, § 41 Abs. 2)
 - das Abbiegen, Wenden und Rückwärtsfahren (§ 9)
 - die Benutzung von Autobahnen und Kraftfahrstraßen (§ 2 Abs. 1, § 18 Abs 2 bis 5, Abs. 7 § 41 Abs. 2)
 - das Verhalten an Bahnübergängen (§ 19 Abs. 2 und 2, § 40 Abs. 7)
 - das Verhalten an öffentlichen Verkehrsmitteln und Schulbussen (§ 20 Abs. 2, 3 und 4, § 41 Abs. 2)
 - das Verhalten an Fußgängerüberwegen (§ 26, § 41 Abs. 3)
 - übermäßige Straßenbenutzung (§ 29)
 - das Verhalten an Wechsellichtzeichen, Dauerlichtzeichen und Zeichen 206 (Halt! Vorfahrt gewähren!) sowie gegenüber Haltzeichen von Polizeibeamten (§ 36, § 37 Abs. 2, 3, § 41 Abs. 2)

b. w.

- 2.2 Verstöße gegen die Vorschriften der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung über den Gebrauch oder das Gestatten des Gebrauchs von Fahrzeugen ohne die erforderliche Zulassung (§ 18 Abs. 1) oder ohne die erforderliche Betriebserlaubnis (§ 18 Abs. 3)
- 2.3 Verstöße gegen § 24 a) u. c) des Straßenverkehrsgesetzes (Alkohol, berauschende Mittel)
- 2.4 Verstöße gegen die Vorschriften der Fahrerlaubnis-Verordnung über das Befördern von Fahrgästen ohne die erforderliche Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung oder das Anordnen oder Zulassen solcher Beförderungen (§ 48 Abs. 1 oder 7)

B Weniger schwerwiegende Zuwiderhandlungen

1. Straftaten, soweit sie nicht bereits zur Entziehung der Fahrerlaubnis geführt haben:

- 1.1 Straftaten nach dem Strafgesetzbuch
 - Fahrlässige Tötung (§ 222)*
 - Fahrlässige Körperverletzung (§ 230)*
 - Sonstige Straftaten, soweit im Zusammenhang mit der Teilnahme am Straßenverkehr begangen und nicht in Abschnitt A aufgeführt
- 1.2 Straftaten nach dem Straßenverkehrsgesetz
 - Kenntzeichenmißbrauch (§ 22)

2. Ordnungswidrigkeiten nach § 24 des Straßenverkehrsgesetzes, soweit nicht in Abschnitt A aufgeführt.

* Für die Einordnung einer fahrlässigen Tötung oder fahrlässigen Körperverletzung in Abschnitt A oder B ist die Einordnung des der Tat zugrundeliegenden Verkehrsverstoßes maßgebend.